

Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte

vom 18. Januar 2006 (BZB, Heft 1-2/2006, S. 68),
zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 2014 (BZB, Heft 1-2/2014, S. 87)

(ab 1. März 2014 geltende Fassung)

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Abschnitt. Allgemeine Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Berufspflichten
- § 3 Kammer
- § 4 Haftpflicht
- § 5 Fortbildung
- § 6 Qualität
- § 7 Verschwiegenheit
- § 8 Kollegialität

II. Abschnitt. Ausübung des zahnärztlichen Berufs

- § 9 Praxis
- § 10 Vertretung
- § 11 Zahnarztlabor
- § 12 Zahnärztliche Dokumentation
- § 13 Gutachten
- § 14 Notfalldienst
- § 15 Honorar

III. Abschnitt. Zusammenarbeit des Zahnarztes mit Dritten

- § 16 Gemeinsame zahnärztliche Berufsausübung
- § 17 Zahnärzte und andere Berufe
- § 18 Angestellte Zahnärzte
- § 19 Praxismitarbeiter

IV. Abschnitt. Berufliche Kommunikation

- § 20 Berufsbezeichnung, Titel und Grade
- § 21 Information
- § 22 Praxisschild

V. Abschnitt. Schlussbestimmungen

- § 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Präambel

Die Berufsordnung regelt das Verhalten von Zahnärzten* gegenüber Patienten, Kollegen, Mitarbeitern und anderen Partnern im Gesundheitswesen. Mit der Festlegung von Berufsrechten und Berufspflichten dient die Berufsordnung dem Ziel,

- a) die Freiberuflichkeit des Zahnarztes zu gewährleisten;
- b) das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient zu erhalten und zu fördern;
- c) die Qualität der zahnärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen;
- d) das Ansehen des Zahnarztberufes zu wahren;
- e) berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern, um damit dem Gemeinwohl zu dienen.

I. Abschnitt Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der zahnärztlichen Bezirksverbände in Bayern und regelt deren Berufsrechte und -pflichten.
- (2) Personen, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind und berechtigt im räumlichen Geltungsbereich dieser Berufsordnung gelegentlich oder vorübergehend nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder nach dem Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft den zahnärztlichen Beruf ausüben (Dienstleistungsverkehr), haben die Vorschriften dieser Berufsordnung zu beachten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die einen gewöhnlichen Aufenthalt des Berufsträgers im Geltungsbereich dieser Berufsordnung voraussetzen.

§ 2 Allgemeine Berufspflichten

- (1) Der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf, der aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt wird.
- (2) Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere ist der Zahnarzt verpflichtet,
 - a) seinen Beruf gewissenhaft und nach den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit auszuüben,
 - b) die Regeln der zahnärztlichen Kunst zu beachten,
 - c) dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
 - d) sein Wissen und Können in den Dienst der Vorsorge, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen.

* Diese Berufsbezeichnung erfasst Zahnärztinnen und Zahnärzte.

- (3) Der Zahnarzt hat das Recht seiner Patienten auf freie Arztwahl zu achten.
- (4) Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung insbesondere dann ablehnen, wenn
 - a) eine Behandlung nicht nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst durchgeführt werden kann oder
 - b) die Behandlung ihm nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann oder
 - c) er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht.Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.
- (5) Der Zahnarzt ist verpflichtet, die ihm aus seiner zahnärztlichen Behandlungstätigkeit bekannt werdenden unerwünschten Arzneimittelwirkungen der Arzneimittelkommission der deutschen Zahnärzteschaft mitzuteilen.
- (6) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung und Empfehlung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder Medizinprodukten von dem Hersteller oder Händler ein Entgelt oder eine sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen.

§ 3 Kammer

- (1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten sowie diese zu beachten.
- (2) Der Zahnarzt hat die melderechtlichen Bestimmungen nach Art. 4 Abs. 6 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufes-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl S. 42, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 454), sowie nach der Meldeordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer in ihrer jeweils geltenden Fassung zu befolgen.
- (3) Der Zahnarzt hat auf Anfragen der zahnärztlichen Bezirksverbände sowie der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an ihn richten, in angemessener Frist zu antworten.
- (4) Ehrenämter der zahnärztlichen Berufsvertretung sind gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig auszuüben.
- (5) Verstöße gegen Berufspflichten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

§ 4 Haftpflicht

Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich gegen die aus der Ausübung seines Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverbands oder der Landes Zahnärztekammer nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, er ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert. Auf jeden Fall sind die Mindestversicherungssummen, die sich aus § 114 Abs. 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) ergeben, einzuhalten. Die Haftpflichtversicherung ist gem. § 113 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz mit einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen.

§ 5 Fortbildung

Der Zahnarzt, der seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig ist.

§ 6 Qualität

Im Rahmen seiner Berufsausübung übernimmt der Zahnarzt für die Qualität seiner Leistungen persönlich die Verantwortung.

§ 7 Verschwiegenheit

- (1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut oder bekannt geworden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von der Schweigepflicht entbunden wurde oder soweit ein sonstiger Rechtfertigungsgrund im Sinne des Strafgesetzbuchs vorliegt. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.
- (3) Der Zahnarzt hat alle Praxismitarbeiter über die Pflicht nach Abs. 1 zu belehren und dies zu dokumentieren.

§ 8 Kollegialität

- (1) Der Zahnarzt hat gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit kollegiales Verhalten zu zeigen. Unsachliche Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines Kollegen sind berufsunwürdig.
- (2) Es ist insbesondere berufsunwürdig, einen Kollegen aus seiner Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber um eine berufliche Tätigkeit durch unlautere Handlungen zu verdrängen.
- (3) Niedergelassene Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten. Gebietsbeschränkte Zahnärzte können in der Regel nur durch Kollegen desselben Fachgebiets vertreten werden.
- (4) Der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfall- oder Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung grundsätzlich über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen.
- (5) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder eine sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

II. Abschnitt **Ausübung des zahnärztlichen Berufs**

§ 9 Praxis

- (1) Die Berufsausübung des selbstständigen Zahnarztes ist an einen Praxissitz gebunden.
- (2) Über den Praxissitz hinaus ist es dem Zahnarzt gestattet, in bis zu zwei weiteren Praxen selbstständig zahnärztlich tätig zu sein. Der Zahnarzt hat Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung seiner Patienten an jedem Ort seiner Tätigkeit zu treffen.
- (3) Die zahnärztliche Praxis muss die für eine ordnungsgemäße Behandlung und für einen Notfall erforderliche Einrichtung enthalten und sich in einem entsprechenden Zustand befinden.
- (4) Übt der Zahnarzt neben seiner Tätigkeit als Zahnarzt eine nichtärztliche heilkundliche Tätigkeit aus, so muss die Ausübung sachlich, räumlich und organisatorisch sowie für den Patienten erkennbar von seiner zahnärztlichen Tätigkeit getrennt sein.

- (5) Beim klinischen Betrieb einer Praxis („Praxisklinik“) ist zu gewährleisten, dass für die dort zu behandelnden ambulanten Patienten:
- a) eine umfassende zahnärztliche und pflegerische Betreuung bei Bedarf auch über Nacht sichergestellt ist;
 - b) die notwendigen Voraussetzungen für eine Notfallintervention erfüllt sind;
 - c) die baulichen und apparativ-technischen Voraussetzungen für eine erforderlich werdende Aufnahme dieser Patienten über Nacht gewährleistet sind.

§ 10 Vertretung

- (1) Steht der Zahnarzt während seiner angekündigten Behandlungszeiten nicht zur Verfügung, so hat er für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Name, Anschrift und Telefonnummer eines Vertreters außerhalb der Praxis sind in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (2) Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann unter dessen Namen bis zu einem halben Jahr vertretungsweise durch einen befugten Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann aus wichtigem Grund durch die Bayerische Landeszahnärztekammer verlängert werden.

§ 11 Zahnarztlabor

Der Zahnarzt ist unbeschadet der hierfür geltenden Bestimmungen berechtigt, im Rahmen seiner Praxis ein zahntechnisches Labor zu betreiben oder sich an einem gemeinschaftlichen zahntechnischen Labor mehrerer Zahnarztpraxen zu beteiligen. Das Zahnarztlabor soll auch in angemessener räumlicher Entfernung zu der Praxis liegen.

§ 12 Zahnärztliche Dokumentation

- (1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, über die in Ausübung seines Berufs getroffenen Feststellungen und Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen chronologisch und für jeden Patienten getrennt anzufertigen (zahnärztliche Dokumentation) und mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht. Abweichend davon sind zahnärztliche Modelle, die zur zahnärztlichen Dokumentation notwendig sind, mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (2) Zahnärztliche Dokumentationen, auch auf elektronischen Datenträgern, sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren. Beim Umgang mit zahnärztlichen Dokumentationen sind die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten.
- (3) Der Zahnarzt hat einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt oder Arzt sowie einem begutachtenden Zahnarzt oder Arzt auf Verlangen seine zahnärztlichen Dokumentationen in Form von Kopien gegen Erstattung der Kosten zu überlassen und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten vorliegt.
- (4) Der Zahnarzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen in die ihn betreffenden zahnärztlichen Dokumentationen Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.
- (5) Bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis hat der Zahnarzt seine zahnärztlichen Dokumentationen gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren bzw. in Verwahrung zu geben. Dabei soll bei Übergabe der Praxis die zahnärztliche Dokumentation grundsätzlich nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der betroffenen Patienten an den Praxisnachfolger übergeben werden. Ist eine Einverständniserklärung nicht zu erlangen, hat der bisherige Praxisinhaber die Unterlagen gemäß Satz 1 aufzubewahren. Ist eine Aufbewahrung der Unterlagen beim bisherigen Praxisinhaber nicht möglich, ist die Übergabe an den Praxisnachfolger nur statthaft, wenn dort die Unterlagen getrennt von dessen eigenen Unterlagen unter Verschluss gehalten werden. Die Unterlagen dürfen nur mit Einverständnis der Betroffenen eingesehen oder weitergegeben werden.

§ 13 Gutachten

- (1) Der Zahnarzt hat Gutachten neutral, unabhängig und sorgfältig zu erstellen.
- (2) Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des Gutachtens nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfallbehandlungen.

§ 14 Notfalldienst

- (1) Der niedergelassene Zahnarzt ist verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Die Teilnahmeverpflichtung gilt für den festgelegten Notfalldienstbereich. Befreiung von der Teilnahme am Notfalldienst kann auf Antrag aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen körperlicher Behinderungen, besonders belastender familiärer Pflichten oder wegen Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung ganz, teilweise oder vorübergehend erteilt werden. Die Bayerische Landeszahnärztekammer kann Näheres zur Einrichtung und Durchführung des Notfalldienstes regeln.
- (2) Der Zahnarzt darf eine Notfallbehandlung nicht von einer Vorleistung abhängig machen.

§ 15 Honorar

- (1) Die Honorarforderung des Zahnarztes muss angemessen sein.
- (2) Vor umfangreichen Behandlungen soll der Patient auf die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten hingewiesen werden. Treten im Laufe der Behandlung Umstände auf, die wesentlich höhere Gebühren auslösen, ist dies dem Patienten unverzüglich mitzuteilen.

III. Abschnitt **Zusammenarbeit des Zahnarztes mit Dritten**

§ 16 Gemeinsame zahnärztliche Berufsausübung

- (1) Selbstständige Zahnärzte dürfen ihren Beruf einzeln oder gemeinsam in allen für den Zahnarztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Der Patient soll über den ihn behandelnden Zahnarzt in geeigneter Weise informiert werden.
- (2) Eine Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz; eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an jedem Praxissitz mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist.
- (3) Die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist nur im Rahmen des § 9 Abs. 2 zulässig.

§ 17 Zahnärzte und andere Berufe

- (1) Zahnärzte können sich auch mit selbstständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer Heilberufe oder sonstiger Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen, mit Ausnahme handwerklicher oder gewerblicher Berufe, zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen. Dies gilt nicht, soweit der Angehörige des anderen Berufs durch sein Berufsrecht an dem Zusammenschluss gehindert ist. Dem Zahnarzt ist ein Zusammenschluss nur mit solchen Berufsangehörigen erlaubt, die in ihrer Verbindung mit dem Zahnarzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können.

Die Regelungen in § 9 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

- (2) Einem Zahnarzt ist gestattet, in Partnerschaften gemäß § 1 Abs. 1 und 2 PartGG mit Angehörigen anderer Berufe als den in Abs. 1 beschriebenen zusammen zu arbeiten, wenn in der Partnerschaft nicht die Zahnheilkunde am Menschen ausgeübt wird.

§ 18 Angestellte Zahnärzte

- (1) Der Zahnarzt darf nur solche Personen als angestellte Zahnärzte beschäftigen, denen die Ausübung der Zahnheilkunde nach dem Zahnheilkundegesetz (ZHG) erlaubt ist.
- (2) Die Beschäftigung angestellter Zahnärzte in einer Zahnarztpraxis setzt deren Leitung durch einen niedergelassenen Zahnarzt voraus.
- (3) Der Zahnarzt hat angestellten Zahnärzten eine angemessene Vergütung zu gewähren.
- (4) Über die Beschäftigung angestellter Zahnärzte in einer Praxis darf in der Außendarstellung nur mit Hinweis auf das Anstellungsverhältnis informiert werden.

§ 19 Praxismitarbeiter

- (1) Bei der Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten sind die für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften zu beachten. Der Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass den Auszubildenden insbesondere jene Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.
- (2) Der Zahnarzt darf Praxismitarbeiter nur für Aufgaben einsetzen, für die sie ausreichend qualifiziert sind. Bei der Delegation von Tätigkeiten ist der Rahmen des § 1 Absatz 5 und 6 Zahnheilkundegesetz zu beachten.
- (3) Der Zahnarzt ist dafür verantwortlich, dass die Praxismitarbeiter am Patienten nur unter seiner Aufsicht und Anleitung tätig werden.

IV. Abschnitt Berufliche Kommunikation

§ 20 Berufsbezeichnung, Titel und Grade

- (1) Der Zahnarzt führt die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“.
- (2) Akademische Titel und Grade dürfen nur in der hochschulrechtlich zulässigen Form geführt werden. Andere akademische Titel und Grade als solche der Zahnmedizin dürfen im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Berufsausübung nur in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung geführt werden.
- (3) Der Zahnarzt darf nach zahnärztlichem Weiterbildungsrecht erworbene Bezeichnungen (Fachzahnarztbezeichnungen) führen.

§ 21 Information

- (1) Dem Zahnarzt sind sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet. Berufswidrige Werbung ist dem Zahnarzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung. Der Zahnarzt darf eine berufswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden und hat dem entgegen zu wirken.

- (2) Der Zahnarzt darf auf besondere, personenbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen.
- (3) Der Zahnarzt, der eine nicht nur vorübergehende belegzahnärztliche oder konsiliarische Tätigkeit ausübt, darf auf diese Tätigkeit hinweisen.
- (4) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.
- (5) Eine Einzelpraxis sowie eine Berufsausübungsgemeinschaft darf nicht als Akademie, Institut, Poliklinik, Zentrum, Zahnärztheaus, Ärztheaus oder als ein Unternehmen mit Bezug zu einem gewerblichen Betrieb bezeichnet werden.

§ 22 Praxisschild

- (1) Der niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.
- (2) Der Zahnarzt hat auf seinem Praxisschild seinen Namen und seine Berufsbezeichnung anzugeben. Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben unter Angabe des Namens aller in der Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Zahnärzte und der gewählten Rechtsform, ein gemeinsames Praxisschild zu führen.
- (3) Praxisschilder müssen hinsichtlich Form, Gestaltung und Anbringung den örtlichen Gepflogenheiten entsprechen.
- (4) Die Verlegung der Praxis darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild am früheren Praxissitz angezeigt werden.
- (5) Wer die Praxis eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf neben seinem Praxisschild das Praxisschild dieses Zahnarztes nicht länger als ein Jahr und nur unter Hinweis auf die Nachfolge weiterführen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, ausgeschiedenen oder verstorbenen Zahnarztes einer Berufsausübungsgemeinschaft ist nur unter Hinweis auf das Ende seiner Tätigkeit und nicht länger als ein Jahr zulässig.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten *(Vom Abdruck wurde abgesehen.)*